

**876. Quartierplan.** A. Unterem 6. April 1899 übermittelt der Stadtrat Zürich ein ihm von den Herren Lauffer und Franceschetti, Baumeister, in Zürich III vorgelegtes Projekt für eine Privatstraße im Lande der Baugesellschaft „Bellaria“ in Zürich II zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 29. August 1898. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. Oktober 1898 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die projektirte Privatstraße zweigt 150 m südlich der Stockgasse rechtwinklig von der Bellariastraße ab, verläuft dann nach einer scharfen Abbiegung auf eine Länge von 90 m annähernd parallel der Bellariastraße und mündet 125 m nördlich des Aspweges wieder rechtwinklig in dieselbe ein. Der Banlinienabstand beträgt 14 m, wovon 5 m auf die Fahrbahn, je 1,50 m auf die beiden Trottoire und je 3 m auf die Vorgärten entfallen. Das Verbindungsstück dieser Privatstraße mit der zwischen der Stockgasse und der Aspstraße projektirten Quartierstraße erhält 12 m Bauliniendistanz.

Die Niveaulinie der Privatstraße steigt von der Bellariastraße aus nach einem kurzen Uebergang zuerst mit 10 und dann mit 3,4 ‰ an, um dann nach einem 30 m langen Uebergang wieder mit 13 ‰ gegen die Bellariastraße hin abzufallen.

Nach dem beigelegten Ueberbauungsplan wird die Ueberbauung des Grundstückes eine offene sein, und zwar soll daselbst eine Villenanlage erstellt werden.

Das Projekt gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Das im Quartierplanverfahren festgesetzte Projekt für eine Privatstraße im Lande der Baugenossenschaft „Bellaria“ an der Bellariastraße in Zürich II mit den Bau- und Niveaulinien derselben wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschuß a) eines Schreibens der Baugenossenschaft „Bellaria“ vom 22. Juni 1898, an den Bauvorstand I; b) eines Mitgliederverzeichnisses der Baugenossenschaft „Bellaria“; c) eines Attestes der Notariatskanzlei Enge vom 9. Juli 1898; d) von je zwei der in triplo eingereichten Planexemplare; e) des Ueberbauungsplanes, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.